

Gemeinde Wangerooge

Wahlbekanntmachung über die Kommunalwahlen (Kreistags- und Gemeinderatswahl) am 12. September 2021

Gem. § 41 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich Folgendes bekannt:

Am 12. September 2021 finden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Gemeinde Wangerooge die Wahlen zum Kreistag des Landkreises Friesland und zum Rat der Gemeinde Wangerooge statt.

1.) Die Gemeinde Wangerooge ist für die Wahl des Rates in einen Wahlbereich eingeteilt. Für die Wahl des Kreistages gehört die Gemeinde Wangerooge gemeinsam mit der Gemeinde Wangerland und der Stadt Jever zum Wahlbereich IV Jever/Wangerland7Wangeroooge.

2.) Den Wahlberechtigten wurde bis zum 22. August 2021 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt, auf denen der Wahlbezirk und der der Wahlraum angegeben ist, in dem sie wählen können.

3.) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

4.) Die Wählerinnen / Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass – Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass und eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zur Wahl mitzubringen.

5.) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum für die Wählerinnen und Wähler bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel für jede der zwei Wahlen ausgehändigt. Personen, die nicht für beide Wahlen wahlberechtigt sind, erhalten den Stimmzettel nur für die Wahl, für die sie eine Wahlberechtigung besitzen.

6.) Die Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag und zum Gemeinderat enthalten die im jeweiligen Wahlbereich unter fortlaufender Nummer zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers und rechts davon Kreise für die Kennzeichnung.

7.) Jede Wahlberechtigte Person kann für die Wahlen zum Kreistag und Gemeinderat, für die ihr ein Stimmzettel ausgehändigt wird, bis zu drei Stimmen vergeben. Sie gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen.

Sie kann diese verteilen auf

a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen

b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,

c) Bewerberinnen oder Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,

d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,

e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderen Listen und Einzelwahlvorschläge,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen; der Stimmzettel ist ansonsten grundsätzlich ungültig.

8.) Die wählende Person muss den Stimmzettel hinter einer der aufgestellten Wahlblenden des Wahlraumes kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehenden Wahlurnen zu legen.

9.) Wahlberechtigte, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für die zuständigen Wahllokal abgeben.

10.) Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

11.) Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, beantragen einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde Wangerooge (Peterstraße 6, 26486 Wangerooge) bis zum 10. September 2021, 13:00 Uhr. Wahlscheine können schriftlich, elektronisch oder mündlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig.

Die Antragsteller haben bei der Beantragung Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

12.) Wer durch Briefwahl wählt,

a) kennzeichnet den/die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet, bei mehreren Wahlen für jede Wahl einen Stimmzettel,

b) legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen

c) unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt

d) legt den verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den gelben Wahlbriefumschlag,

e) verschließt den gelben Wahlbriefumschlag und

f) übersendet den gelben Wahlbriefumschlag so rechtzeitig, an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung der Gemeinde Wangerooge, dass der Wahlbrief dort spätestens am

Wahltag bis 18:00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Wahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

13). Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen / Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstigen Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes).

13.) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 u. 3 des Strafgesetzbuches).

Wangerooe, 30. August 2021



Rieka Beewen

Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters